



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

DER STÄDTEREGION AACHEN

– Amtsblatt –



**StädteRegion
Aachen**

64. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. DEZEMBER 2009

NR. 25

STÄDTEREGION AACHEN

Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009

Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 22 der StädteRegion Aachen vom 30.11.2009 werden nachfolgend die Anlagen zur Hauptsatzung bekannt gemacht.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehenden Anlagen zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.11.2009

(Etschenberg)
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 (GV. NW. S. 482, berichtigt GV. NW. 1998 S. 390) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2010 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion Aachen vom 10.12.2009

Die StädteRegion Aachen erlässt folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion Aachen

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung und § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) in seiner Sitzung am 10.12.2009 die folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 - Schuleinzugsbereiche

Für die Förderschulen der StädteRegion Aachen werden folgende Schuleinzugsbereiche gebildet:

- 1. Astrid-Lindgren-Schule**
Schulstandort: Eschweiler
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen
- 2. Erich Kästner-Schule**
Schulstandort: Eschweiler
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Eschweiler und Stolberg
- 3. Kleebachschule**
Schulstandort: Aachen
Schuleinzugsbereich ist das Gebiet der Stadt Aachen
- 4. Lindenschule**
Schulstandort: Aachen
Schuleinzugsbereich ist das Gebiet der Stadt Aachen
- 5. Martinusschule**
Schulstandort: Baesweiler
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen
- 6. Regenbogenschule**
Schulstandort: Stolberg
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Stolberg.
- 7. Roda-Schule**
Schulstandort: Herzogenrath
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, und Würselen

§ 2 - Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsvorschrift nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder

Schriftliche Prüfung: Montag, den 26.04.2010, Beginn 15.00 Uhr,
Zollernstr. 10, Gebäude E (Neubau),
Mediensaal, Raum E070

Jagdliches Schießen: Dienstag, den 27.04.2010, Beginn 9.00 Uhr,
Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald

Mündliche Prüfung: Mittwoch, den 28.04.2010
Donnerstag, den 29.04.2010,
Freitag, den 30.04.2010
Montag, den 03.05.2010
Dienstag, den 04.05.2010
sowie bei Bedarf Mittwoch, den 05.05.2010
Beginn jeweils 8.30 Uhr
Ort: Aachen, Aureliusstr. 30, 4. Etage

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 25.02.2010** bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52064 Aachen, Aureliusstr. 30, Zimmer 308, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 26.04.2010 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis der Beleg-Art „0“, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
2. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**.

Die Gebühren sind bis spätestens 25.02.2010 an die Städteregionskasse Aachen, Kto.-Nr. 304204 bei der Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, Kto.-Nr. 102986508, BLZ 370 100 50, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 08.12.2009

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang der StädteRegion Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen. Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Amt für Ordnungswidrigkeiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen, Oppenhoffallee 2, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung		Bußgeldbescheid/ Ordnungsverfügung vom ____ Aktenzeichen: ____
Christian Schmidt	einer Ordnungswidrigkeit	begangen in Alsdorf, Übacher Weg	Bußgeldbescheid vom 14.09.2009, Az 08.263809.1.3308

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 15.12.2009

Der Städteregionsrat

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.12.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

DRÄNVERBAND HUNDFORTERBENDEN

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Dränverbandes Hundforterbenden mit Sitz in Herzogenrath haben im schriftlichen Abstimmungsverfahren einstimmig die Auflösung des Dränverbandes beschlossen. Das nach der Abwicklung des Verbandes ggf. verbleibende Restvermögen wird für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die gemäß § 62 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz erforderlichen Genehmigungen werden hierzu erteilt und gemäß § 62 Abs.

3 und § 67 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 13 AG Wasserverbandsgesetz und § 35 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung des Dränverbandes Hundforterbenden tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gläubiger des Dränverbandes Hundforterbenden werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung ihre Ansprüche bei der Aufsichtsbehörde des Dränverbandes Hundforterbenden, dem StädteRegionsrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde, schriftlich anzumelden. Ansprechpartnerin ist Frau Erve, Hausadresse: Aureliustrasse 30, 52064 Aachen, Postanschrift: Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Nach Abwicklung des Verbandes werden die Schriften und Bücher 10 Jahre lang von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Solange haben Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger das Recht, die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

Aachen, den 10. Dezember 2009

Der StädteRegionsrat
als Untere
Staatliche
Verwaltungsbehörde

